

Neue Abstände zu Gewässern

Beachten Sie unbedingt beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern die neuen länderspezifischen Regelungen nach §58 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

Mindestabstand zum Gewässer (Böschungsoberkante):

Gewässer 1. Ordnung: 10 m (seit 01.07.2021)

Gewässer 2. Ordnung: 5 m (ab 01.07.2022)

Gewässer 3. Ordnung: 3 m (ab 01.07.2022)

Die Zuordnung der Gewässer unterscheidet sich dabei von der Einteilung in gelegentlich / periodisch / permanent wasserführend nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Gewässer 1. Ordnung haben erhebliche Bedeutung für die Wasserwirtschaft (z.B. Leine, Hase, Oste, Ems, Süderelbe, alle Binnenwasserstraßen). Gewässer 2. Ordnung haben überörtliche Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes (z.B. Örtze, Wietze, Dümmer, Steinhuder Meer, Außentiefs, Seen, Meere, Talsperren). Gewässer 3. Ordnung sind alle Gewässer, die nicht 1. oder 2. Ordnung sind.

Nach Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) seit Juni 2026 darf im Gewässerrandstreifen kein Einsatz oder die Lagerung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln verboten (§ 58 Abs. 1 Satz 7 NWG). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass eine Zuwiderhandlung seit Inkrafttreten der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 26.06.2026 einen Bußgeldtatbestand darstellt.

	Graben führt nur nach starken Regenfällen Wasser, auf der Sohle wachsen Gräser <i>Einordnung nach:</i> NWG: Gewässer 3. Ordnung, Abstand 3 m PflSchG: gelegentlich wasserführendes Gewässer, niedersächsischer Mindestabstand 1 m
	Graben führt häufiger Wasser, auf der Sohle wachsen u.a. Wasserpflanzen <i>Einordnung nach:</i> NWG: Gewässer 3. Ordnung, Abstand 3 m PflSchG: periodisch wasserführendes Gewässer, niedersächsischer Mindestabstand 1 m, NW-Auflagen
	Graben führt ständig Wasser <i>Einordnung nach:</i> NWG: Gewässer 2. Ordnung, Abstand 5 m PflSchG: permanent wasserführendes Gewässer, niedersächsischer Mindestabstand 1 m, NW-Auflagen beachten!

Wenn Gräben regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind, können sie auf Antrag in ein Verzeichnis trockenfallender Gewässer des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aufgenommen werden. Für Gewässer aus diesem Verzeichnis gilt dann nur der niedersächsische Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante. Bitte beachten Sie aber, dass, sobald ein trockenfallendes Gewässer in dieses Verzeichnis aufgenommen wurde, keine Kompensationszahlungen nach dem Niedersächsischen Weg mehr möglich sind.

Welches Gewässer in welche Ordnung fällt kann über den Umweltkartenauftritt Niedersachsen abgerufen werden (<https://urls.niedersachsen.de/347i>)

Unabhängig von den Gewässerabständen nach NWG oder länderspezifischem Mindestabstand sind eventuelle größere Abstände, die über die NW-Auflagen der Pflanzenschutzmittel festgelegt sind, einzuhalten!